

Netznutzungs-ID

Bitte geben Sie die Netznutzungs-ID bei jedem Kontakt mit der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH an.

zwischen

Netznutzer

Firma/Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Anschlussstelle

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ortsteil bzw. Gemarkung/Flurstück/Flur

und

Netzbetreiber

Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (SWR)

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag vereinbaren der Netznutzer und der Netzbetreiber die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH zur Entnahme von elektrischer Energie. Für die Netznutzung gelten „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (SWR) zur Netznutzung (AB-NN)“.

2 Nutzung des Netzes

Die Netznutzung erfolgt gemäß dem bestehenden Anschlussnutzungsverhältnis durch den Netznutzer entsprechend der dort vereinbarten technischen Daten und der Preisregelung Netznutzung in der Mittelspannung mit Leistungsmessung.

Netz- oder Umspannebene:

Mittelspannung

Bestellte Netzreserveleistung:

Zählpunktbezeichnung:

Art der Messung:

registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Messung:

mittelspannungsseitig

Abrechnungsjahr:

vom bis zum

Zustandekommen des Netznutzungsvertrages:

Angebot: SWR benötigt zur Prüfung diesen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zur Zahlung der Netzentgelte vom Netznutzer und die Meldung des Stromlieferanten über die Belieferung ohne Zahlung der Netzentgelte.

Annahme: Der Vertrag wird nach positiver Prüfung des vollständigen Antrages durch SWR mit gesondertem Schreiben bestätigt.

Vertragsbeginn:

3 Abrechnungsverfahren

Es gelten die Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Geschäftsprozessen zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE, Az.: BK6-06-009).

4 Widerrufsbelehrung

Soweit der Netznutzer ein Verbraucher ist, gilt folgendes:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH, Postfach 1128, 08461 Reichenbach

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Anlagen

Die diesem Antrag beiliegenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages und liegen diesem bei.

- Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH (SWR) zur Netznutzung (AB-NN)
- Preisregelung Netznutzung
- Informationsblatt mit den aktuell gültigen Netzentgelten (Stand 01.01.2013)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Netznutzers

.....
Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH

Netznutzungs-ID

Bitte geben Sie die Netznutzungs-ID bei jedem Kontakt mit der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH an.

Für die Bereitstellung und Nutzung des Netzes zahlt der Netznutzer die jeweils gültigen, im Internet veröffentlichten Entgelte gemäß den nachstehenden Regelungen.

1 Netznutzung

Für die Netznutzung sind ein **Leistungspreis** und ein **Arbeitspreis** entsprechend der Netz- oder Umspannebene, in der sich die Entnahmestelle befindet, und der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr zu zahlen. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmestelle als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW) ermittelt, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt je Zählpunkt (Entnahmestelle) auf Basis der Jahreshöchstleistung und der entnommenen Wirkarbeit.

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. Bei unterjähriger Beendigung der Netznutzung wird als Jahreshöchstleistung der höchste gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung der vergangenen 12 Monate herangezogen. Die Jahreshöchstleistung in kW wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Erfolgt die Netznutzung über mehrere kundenseitig galvanisch miteinander verbundene Entnahmestellen in einer Spannungsebene und im selben Netzknoten, so gilt als Jahreshöchstleistung im Abrechnungsjahr die höchste Summe der zeitgleich ermittelten ¼-h-Leistungsmittelwerte an den Entnahmestellen.

2 Blindmehrarbeit für Strombezug

Für Blindmehrarbeit werden gegenwärtig keine Entgelte erhoben.

3 Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Je Zählpunkt ist ein Entgelt für **Messstellenbetrieb, Messung** und **Abrechnung** entsprechend der Art der Messung zu zahlen.

4 KWK-Umlage

Die **KWK-Umlage** wird auf der Grundlage des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) vom 19. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Höhe der Umlage je Letztverbrauchergruppe wird jährlich bundesweit einheitlich ermittelt und im Internet (www.swrc.de) veröffentlicht.

Der Stromkostenanteil am Umsatz nach § 9 Abs. 7 KWK-G muss durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden.

5 § 19 StromNEV-Umlage

Die **§ 19 StromNEV-Umlage** wird auf der Grundlage der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses BK8-11-024 der Bundesnetzagentur erhoben.

Die Höhe der Umlage je Letztverbrauchergruppe wird jährlich bundesweit einheitlich ermittelt und im Internet (www.swrc.de) veröffentlicht.

Der Stromkostenanteil am Umsatz (Stromkosten überstiegen im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes) muss durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden.

6 Offshore-Haftungsumlage

Die **Offshore-Haftungsumlage** wird auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Höhe der Umlage je Letztverbrauchergruppe wird jährlich bundesweit einheitlich ermittelt und im Internet (www.swrc.de) veröffentlicht.

Der Stromkostenanteil am Umsatz (Stromkosten überstiegen im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes) muss durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen werden.

7 Konzessionsabgabe

Der Netznutzer zahlt zusätzlich zu den Netzentgelten eine **Konzessionsabgabe** gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Höchstbetrag je Kilowattstunde der Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV wird gewährt, sofern und sobald der Netznutzer der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH nachweist, dass mit einem Stromlieferanten ein Schwachlasttarif vereinbart wurde. Der vereinbarte Preis für Schwachlasttarif-Stromlieferungen muss günstiger sein als in der übrigen Zeit.

8 Umsatzsteuer

Alle Entgeltbestandteile verstehen sich zuzüglich der **Umsatzsteuer** in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

MUSTER